EINGEGANGEN AM 15. JUNI 2021

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen**

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Postfach 2 21, 30002 Hannover

[redacted]

Bearbeitet von
[redacted]

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) | Durchwahl 0511 120- | Hannover, |
|---|---|---|---|
| 07.04.2021 | [redacted] | | 09.06.2021 |

**Ihre Meldung einer Datenschutzverletzung wegen Sicherheitslücken bei Microsoft Exchange**

Anlage: Kostenfestsetzungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren ,

auf Ihre Meldung gem. Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) komme ich zurück. Den Vorgang nehme ich zum Anlass, Sie in Wahrnehmung meiner Aufgaben gem. [redacted]VO auf die Datensicherheitspflichten aus Art. 32 DS-GVO hinzuweisen.
Nachfolgend beende ich das Prüfverfahren und nehme Ihre Meldung zu den Akten.
Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

**Erläuterung**

Nach eingehender Prüfung und rechtlicher Würdigung Ihrer Meldung stelle ich fest, dass hier ein weiteres aufsichtsbehördliches Tätigwerden meinerseits nicht erforderlich ist.

Ich nehme den Vorgang jedoch zum Anlass, Sie auf folgende sinnvolle und je nach Situation auch erforderliche Maßnahmen hinzuweisen:

In Anbetracht des Umstands, dass auch das Nichtauffinden von Angriffspuren oder kompromittierten Dateien keine Garantie dafür darstellt, dass der Server nicht angegriffen wurde, ist grundsätzlich ein verstärktes Monitoring der IT-Systeme und eine regelmäßige Suche nach Schadsoftware anzuraten. Dies gilt umso mehr, je mehr Zeit zwischen dem breiten Bekanntwerden der Sicherheitslücken am 03.03.2021 und dem Einspielen der Sicherheitspatches bzw. kumulativen Updates verstrichen ist. Das BSI geht dabei davon aus, dass aufgrund der weit verbreiteten Ausnutzung der Schwachstellen von einer Kompromittierung auszugehen ist, wenn die Sicherheitspatches nicht bis zum 05.03.2021 eingespielt wurden.

Wenn bereits eine Webshell auf Ihrem System gefunden wurde, ist es bereits kompromittiert worden. Auch wenn die Webshell entfernt wurde und bis dato kein Datenabfluss festgestellt wurde, ist für die Zukunft im Mindestmaß ein verstärktes

Monitoring der IT-Systeme erforderlich um zeitlich nachgelagerte Ausnutzungen zu entdecken (z.B. Logging für die Firewall und für den/die Exchange Server sowie verbundene Systeme).

Im Rahmen einer individuellen Risikobewertung ist für beide Konstellationen vom Verantwortlichen ergänzend zu prüfen, ob eine Neuinstallation des Exchange-Servers und ggfls. weiterer, damit verbundener Systeme in Betracht zu ziehen ist.

Auch sofern der bzw. die Exchange-Server neu aufgesetzt wurden, ist zu einer verstärkten Überwachung der Systeme zu raten, da auch Angriffsszenarien bekannt geworden sind, in denen die Schwachstellen erfolgreich für Angriffe auf verbundene Systeme ausgenutzt wurden.

Alle diese Hinweise gelten insbesondere, wenn eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Betroffenen zur Folge hätte, z.B. aufgrund von besonderen Kategorien der verarbeiteten Daten

Eine grundsätzliche Handlungsempfehlung zum technisch-organisatorischen Datenschutz steht Ihnen auf meiner Internetseite www.LfD.Niedersachsen.de im Bereich:

**Themen → Technik und Organisation → Orientierungshilfen und Handlungsempfehlungen → ZAWAS**

zur Verfügung.

Ich gehe davon aus, dass Sie Ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auch künftig stets nachkommen werden. Wenn Sie den Datensicherheitspflichten aus Art. 32 DS-GVO ohnehin gerecht werden, betrachten Sie die Hinweise bitte als hinfällig.

**Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Der beigefügte Kostenfestsetzungsbescheid beruht auf den §§ 1, 3 und 5 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit Nr. 1.11 des Kostentarifs zu § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen.

**Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostenentscheidung**

Gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Sofern gegen die Kostenfestsetzung Klage einlegt wird, besteht die Zahlungsverpflichtung unverändert weiter. In diesem Fall tritt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[redacted]

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben.)

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen**

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Postfach 2 21, 30002 Hannover

[redacted]

**Kassenzeichen (bitte stets angeben)**
[redacted]

Bearbeitet von
[redacted]

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) | Durchwahl | Hannover, |
|---|---|---|---|
| 07.04.2021 | [redacted] | [redacted] | 09.06.2021 |

## Kostenfestsetzungsbescheid ☒ nach Landesrecht ☐ nach Bundesrecht

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Zutreffendes ist angekreuzt ☒ oder ausgefüllt.**

### A. Kostenanlass

Sie - bzw. Ihre Mandantin oder Ihr Mandant - haben die nachstehend unter B. festgesetzten Kosten des Verfahrens zu tragen. 1

| Datum u. Geschäftszeichen meines Bescheides 2 | Name und Wohnort der Mandantin oder des Mandanten 2a |
|---|---|
| 09.06.2021, [redacted] | |

Inhalt des Bescheides 3
Datenschutz im Bereich Handel, Meldung nach Art. 33 DS-GVO

### B. Kostenfestsetzung (Die Fundstellen der Kostenvorschriften ersehen Sie bitte aus der folgenden Seite.)

| | Kostentarif Nr. | Gebühr | Ermäßigung um | EUR |
|---|---|---|---|---|
| Gebühren nach 4<br>☒ der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) | 5<br>1.11 | 6<br>100,50 € | 7 | 8<br>100,50 € |
| Gebühren nach 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| in Rechtsbehelfsverfahren nach (Landesrecht) § 12 NVwKostG / Nr. 110.6 Kostentarif zur AllGO 14<br>☐ Kostentarif zur AllGO Nr. 110.6. | | | | 15 |
| Erläuterungen, Auslagen, Kostenvorschuss, Gebührenzuschläge, Gebührenermäßigung nach 16 | | | | 17 |
| | | | **Gesamtbetrag** | **100,50 €** 18 |

### C. Zahlungsaufforderung

**Der Gesamtbetrag ist zahlbar**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| ☐ sofort durch Nachnahme | 19 | spätestens am<br>21.07.2021 | 20 | zugunsten Konto<br>☒ s.u. | 21 |

Um weitere Kosten zu vermeiden, zahlen Sie bitte innerhalb der genannten Zahlungsfrist unter Angabe des o.g. **Kassenzeichens**.
**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der folgenden Seite,** insbesondere auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid zu A (Kostenanlass) Klage eingelegt haben.

### D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.
Die Klage ist einzulegen beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15 in 30175 Hannover.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[redacted]

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

**Dienstgebäude/Paketanschrift**
Prinzenstr. 5
30159 Hannover

[redacted]

**E-Mail**
poststelle@lfd.niedersachsen.de
**Internet**
www.lfd.niedersachsen.de

[redacted]